

WIRTSCHAFT UND SOZIALE SICHERHEIT -
ÖKONOMISCHE EFFIZIENZ UND SOZIALE MITVERANTWORTUNG

Vortrag von Dr. iur. Christine Glinski-Kaufmann

(Gehalten am 1. Juni 1993 im Rahmen der Vortragsreihe
"Wirtschaftsstandort Liechtenstein. Bedingungen und
Perspektiven")

Sehr geehrte Zuhörerinnen und Zuhörer!

Zunächst möchte ich mich ganz herzlich dafür bedanken, dass ich vom Liechtenstein-Institut die Gelegenheit erhalten habe, mit Ihnen heute abend über ein äusserst komplexes Thema diskutieren zu dürfen. Der Titel, den ich für mein Referat gewählt habe, lautet:

**WIRTSCHAFT UND SOZIALE SICHERHEIT -
ÖKONOMISCHE EFFIZIENZ UND SOZIALE MITVERANTWORTUNG**

Ich muss zunächst vorausschicken, dass die nachfolgenden Ausführungen keine umfassende Darstellung sämtlicher Wechselbeziehungen zwischen Wirtschaft und Sozialer Sicherheit beinhalten können:

einerseits steht uns für eine detaillierte und vollständige Betrachtungsweise der Thematik an einem einzigen Diskussionsabend zu wenig Zeit zur Verfügung,

andererseits stiess die Vorbereitung des heutigen Themas auf gewisse Schwierigkeiten bei der Materialsuche, auf die ich später noch zu sprechen komme.

Der Vortrag ist grundsätzlich als Diskussionspapier konzipiert und soll auch über den heutigen Abend hinaus zu Diskussionen anregen.

Das übergeordnete Thema der Ringvorlesung, zu dem der heutige Vortrag einen Teilaspekt beitragen soll, lautet ja bekanntlich "Wirtschaftsstandort Liechtenstein - Bedingungen und Perspektiven."

Ausgehend von diesem Rahmen-Titel der Ringvorlesung möchte ich in einem ersten Teil meines Referates eine Standortbestimmung der liechtensteinischen Sozialversicherung vornehmen und dabei ihre enge Anlehnung an die schweizerische Sozialversicherung darlegen.

Der zweite Teil ist den Zusammenhängen und Bedingungen gewidmet, die zwischen Wirtschaft und Sozialer Sicherheit bestehen. Hier soll vor allem aufgezeigt werden, dass Wirtschaft und Soziale Sicherheit gegenseitig voneinander abhängig sind.

Im abschliessenden dritten Teil sollen Perspektiven für eine Optimierung dieser Zusammenhänge für die liechtensteinische Gegenwart und Zukunft skizziert werden. Die zukunftssträchtigste Perspektive scheint mir dabei längerfristig die Schaffung einer liechtensteinischen Sozialversicherungsanstalt zu sein.

Beginnen wir mit dem 1. Teil, d.h. mit der

Standortbestimmung der liechtensteinischen Sozialversicherung

Der am 1. Januar 1924 in Kraft getretene Zollvertrag liess in der Folge nicht nur auf den Bereichen Arbeitsmarkt, Wirtschaft etc. enge Verflechtungen Liechtensteins mit der Schweiz entstehen; auch auf anderen Gebieten unseres gesellschaftlichen Lebens wurden die Entwicklungen durch schweizerische Modelle ausgelöst und geprägt. Dies gilt in ausserordentlich starkem Masse für die Entwicklung des liechtensteinischen Sozialversicherungsrechts.

Um keine Missverständnisse aufkommen zu lassen: das schweizerisch-liechtensteinische Verhältnis im Bereich der Sozialversicherung ist keine Zollvertragsmaterie im rechtlichen Sinn. Historisch betrachtet ist aber der Zollvertrag und die mit ihm verbundene Öffnung zur Schweiz die Ursache für die Entstehung und Entwicklung des liechtensteinischen Sozialversicherungsrechts nach schweizerischem Vorbild. Alle Zweige der liechtensteinischen Sozialversicherung sind schweizerischen Modellen nachgebildet, wobei die Nähe zum schweizerischen Vorbild je nach Versicherungszweig unterschiedlich ausgestaltet ist.

Am stärksten ausgeprägt sind die liechtensteinischen Besonderheiten beim Gesetz über die Familienzulagen. Das liechtensteinische Gesetz über die Familienzulagen erfasst - im Unterschied zum schweizerischen System - nämlich nicht nur die erwerbstätige, sondern die gesamte Wohnsitzbevölkerung.

Am engsten ist die Verknüpfung zwischen dem schweizerischen Modell und der liechtensteinischen Nachbildung im Bereich AHV

und IV. In bezug auf die AHV und IV besteht zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein ein ganz besonderes Sozialversicherungsabkommen für jene liechtensteinischen und schweizerischen Staatsbürger, die dank der Offenheit des liechtensteinisch-schweizerischen Wirtschaftsraumes in beiden Staaten Versicherungsansprüche erwerben. Die Tatsache, dass jede dritte Rente, die von der liechtensteinischen AHV-Anstalt ausgerichtet wird, eine sog. "gemischte" schweizerisch-liechtensteinische Rente ist, bezeugt die Offenheit des liechtensteinisch-schweizerischen Wirtschaftsraumes und lässt gleichzeitig auch die enorme Bedeutung dieses Sozialversicherungsabkommens vor allem für Liechtenstein erkennen. Im Gesamtbestand der schweizerischen AHV-Renten machen diese "gemischten" schweizerisch-liechtensteinischen Renten lediglich 0,07 % aus.

Das bestehende Sozialversicherungsabkommen geht von einer weitgehenden Identität der AHV- und IV-Gesetzgebungen beider Staaten aus. Die Durchführbarkeit des Abkommens hängt von einer möglichst parallelen Rechtsfortentwicklung der AHV- und IV-Gesetze in beiden Staaten ab. In der bisherigen Praxis hat Liechtenstein sämtliche schweizerische AHV/IV-Revisionen jeweils in möglichst kurzen zeitlichen Abständen nachvollzogen.

Auch die übrigen Zweige der liechtensteinischen Sozialversicherung, das heisst die Unfallversicherung, Krankenversicherung, Arbeitslosenversicherung und die sog. 2. Säule sind von schweizerischen Modellen inspiriert, sind aber in ihrer Weiterentwicklung - im Unterschied zur AHV/IV - vom entsprechenden schweizerischen Versicherungszweig völlig unabhängig. Als liechtensteinische Besonderheit ist bei diesen Versicherungszweigen vor allem zu erwähnen, dass das liechtensteinische Krankenversicherungssystem eine obligatorische Krankenversicherung vorsieht, während in der Schweiz die Krankenversicherung

erst in einzelnen Kantonen, jedoch noch nicht auf Bundesebene, als Obligatorium konzipiert ist. Eine weitere Besonderheit des liechtensteinischen Krankenversicherungssystems liegt darin, dass die Beiträge zur obligatorischen Krankenversicherung weder nach dem Alter noch nach dem Geschlecht der Versicherten abgestuft werden dürfen.

Zwar hat Liechtenstein auch im Bereich der AHV und IV eigenständige, vom schweizerischen Modell abweichende Lösungsmodelle ausgearbeitet. Nach der gegenwärtigen Konzeption des schweizerisch-liechtensteinischen Sozialversicherungsabkommens waren die wichtigsten dieser eigenständigen liechtensteinischen Lösungsmodelle aber nur in jenen Bereichen möglich, die nicht vom schweizerisch-liechtensteinischen Abkommen betroffen sind. Als Beispiel sei in diesem Zusammenhang die Rechtsstellung von Ausländern erwähnt, mit deren Heimatstaat kein Sozialversicherungsabkommen besteht. Liechtenstein hat die Rechtsstellung der betroffenen Ausländer in einer eigenständigen Gesetzesrevision im AHV- und IV-Gesetz erheblich verbessert. Die Schweiz hat die Probleme der Ausländer in der Sozialversicherung durch zahlreiche Abkommen mit den meisten europäischen Staaten behoben. Die Verbesserung der Rechtsstellung von Nichtvertragsausländern wird in der Schweiz im Rahmen der nächsten, d.h. der 10. AHV-Revision angestrebt. Liechtenstein, das bislang nur 4 Sozialversicherungsabkommen (mit der Schweiz, mit Österreich, Italien und Deutschland) abgeschlossen hat, ist bereits im Jahre 1964 an die Lösung der Probleme von Nichtvertragsausländern herangegangen. Das entsprechende Gesetzesvorhaben wurde damals im wesentlichen folgendermassen begründet: "Die Stellung der Ausländer in unserer Sozialversicherung hat sich besonders in den letzten Jahren, nicht zuletzt auch wegen der raschen wirtschaftlichen Entwicklung unseres Landes, zu einem nicht unbedeutenden Problem ausgewachsen, das dringend einer Lösung

bedarf. ... Menschlich wie wirtschaftlich gesehen drängt daher diese Situation zu einer Lösung. Vergessen wir dabei nicht, dass der Grossteil der Ausländer für unsere Wirtschaft nicht wegdenkbar ist und dass unser Sozialprodukt zu einem nicht unerheblichen Teil mit von ihnen erzeugt wird und wir daher aus rein menschlichen und sozialpolitischen Erwägungen heraus gesehen diesen Menschen gegenüber im Hinblick auf ihre Altersversorgung eine Verantwortung haben..." (Bericht und Antrag der fürstlichen Regierung an den Hohen Landtag betr. die Änderung des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, vom 17. Juni 1964). Als im Jahre 1988 die Rechtsstellung der Ausländer im Bereich der AHV und IV erneut verbessert wurde, waren diese Gedanken über die soziale Mitverantwortung wiederum das Leitmotiv der Revisionsarbeiten.

Die liechtensteinische Bereitschaft zur Eigenständigkeit bei gleichzeitiger Annahme von "fremdem Recht" hat auch in der ersten EWR-Abstimmung vom Dezember 1992 eindrücklich Ausdruck gefunden. Nach dem unterschiedlichen Ausgang der EWR-Abstimmung in Liechtenstein und in der Schweiz hat sich unter anderem die Frage gestellt, ob eine liechtensteinische Teilnahme am Sozialversicherungsrecht des EWR-Abkommens auch eine Änderung des liechtensteinisch-schweizerischen Sozialversicherungsabkommens erforderlich macht.

Um die Antwort auf diese Frage verständlicher zu machen, sind zunächst einige kurze Ausführungen zum Sozialversicherungsrecht des EWR-Abkommens notwendig:

Die Teilnahme am Europäischen Wirtschaftsraum beinhaltet auch die Teilnahme an einem Europäischen Sozialraum: die EWR-Staaten sind nämlich durch ein multilaterales Sozialversicherungsabkom-

men miteinander verbunden, das alle Zweige der Sozialen Sicherheit erfasst und auf der Gleichbehandlung aller EWR-Bürger beruht.

Bei diesem multilateralen Sozialversicherungsabkommen geht es nicht darum, die verschiedenen Sozialversicherungssysteme an eine Art "europäische Sozialversicherung" anzupassen und zu vereinheitlichen. Vielmehr geht es darum, die national unterschiedlichen Systeme in ihrer Eigenart zu belassen, diese aber so zu koordinieren, dass die Versicherten keine Ansprüche verlieren, wenn sie von einem EWR-Land in ein anderes EWR-Land und dabei auch in ein anderes Sozialversicherungssystem wechseln. Die EWR-Staaten bleiben autonom, ihr nationales Sozialversicherungsrecht selber zu regeln, d.h. sie können in ihrer nationalen Gesetzgebung zusätzliche Ansprüche schaffen, bestehende Ansprüche erweitern, aber auch einschränken, sofern dabei in erster Linie die Gleichbehandlung aller EWR-Bürger gewahrt wird. Das bestehende liechtensteinisch-schweizerische Sozialversicherungsabkommen kann beibehalten werden: durch das Nebeneinander von EWR-Recht im Verhältnis zu den EWR-Staaten einerseits und von anders konzipiertem Abkommensrecht im Verhältnis zur Schweiz andererseits entstehen keine rechtlichen Probleme.

Änderungen könnten dem liechtensteinisch-schweizerischen Sozialversicherungsabkommen aber aufgrund nationaler liechtensteinischer Gesetzesvorhaben bevorstehen:

Bekanntlich hat der liechtensteinische Landtag im Sommer 92 die Regierung beauftragt, binnen 4 Jahren Gesetzesvorschläge zur Verwirklichung der Gleichbehandlung von Mann und Frau zu unterbreiten. Dieser Auftrag umfasst auch die Sozialversicherung. Zwar sind in der Schweiz im Rahmen der 10. AHV-Revision ebenfalls weitere Schritte in Richtung Gleichbehandlung vorgesehen,

doch wird die Gleichbehandlung durch die 10. schweizerische AHV-Revision aus finanziellen Gründen nicht vollständig verwirklicht. Die geplanten Verbesserungen sollen im übrigen u.a. durch Heraufsetzung des Frauenrentenalters von 62 auf 64 Jahre finanziert werden, was in der Öffentlichkeit auf erhebliche Kritik gestossen ist.

Wenn der liechtensteinische Gesetzgeber bei der Verwirklichung der Gleichbehandlung von Mann und Frau wesentlich weiter gehen will als der schweizerische Gesetzgeber, dann muss vorgängig das Sozialversicherungsabkommen mit der Schweiz geändert werden. Wie bereits erwähnt, geht das bestehende Abkommen nämlich davon aus, dass die Rechtsansprüche der liechtensteinischen und schweizerischen Versicherten, Männer und Frauen, grundsätzlich identisch ausgestaltet sind.

Weder die Neugestaltung des liechtensteinisch-schweizerischen Sozialversicherungsabkommens, noch die eigenständige Verwirklichung der Gleichbehandlung von Mann und Frau in der liechtensteinischen AHV darf man sich als eine leichte, kurzfristig realisierbare Aufgabe vorstellen. Im Gegenteil: beide Aufgaben stellen eine grosse, ungewohnte Herausforderung dar.

Das integrierte Sozialversicherungsabkommen mit der Schweiz hat uns grosse Vorteile gebracht: Liechtenstein konnte Rententabellen, Berechnungsformeln, Gesetzesvorschläge, sozialpolitische Leitlinien, etc. ganz bequem vom schweizerischen Bundesamt für Sozialversicherung übernehmen.

Neben den administrativen Überlegungen darf aber vor allem folgende Frage nicht unterschätzt werden: ist es sozial verträglich, wenn ein Liechtensteiner oder eine Liechtensteinerin, die immer in Liechtenstein gelebt haben, eine andere AHV-Rente er-

halten würden als ihre Nachbarn, die während ihrer Versicherungskarriere auch Versicherungsansprüche in der Schweiz erworben haben? Wäre es aber andererseits zulässig, beispielsweise das Frauenrentenalter in Liechtenstein aus dem einzigen Grund heraufzusetzen, weil die schweizerische AHV aufgrund finanzieller Notwendigkeiten zu diesem Schritt genötigt ist?

Trotz der - hier nur andeutungsweise skizzierten - Probleme hoffe ich, dass die Gleichbehandlung von Mann und Frau in den nächsten Jahren entscheidende Fortschritte machen wird und wir den Mut zu eigenständigen und sozial ausgewogenen Lösungen nicht verlieren.

Die Standortbestimmung der liechtensteinischen Sozialversicherung lässt sich folgendermassen zusammenfassen:

Das liechtensteinische Sozialversicherungsrecht ist geprägt durch eine ausserordentlich enge Bindung an das schweizerische Sozialversicherungsrecht.

Gegenwärtig ist der Freiraum für eine eigenständige Weiterentwicklung je nach Versicherungszweig unterschiedlich begrenzt.

Es sind insbesondere die AHV und IV, die mit der Forderung nach der Verwirklichung der Gleichbehandlung von Mann und Frau vor einer grossen Herausforderung stehen.

Durch die Teilnahme am Europäischen Wirtschaftsraum wird die autonome Weiterentwicklung des nationalen Sozialversicherungsrechts nicht eingeschränkt, die Teilnahme am EWR

bedeutet auch keine Belastung für das schweizerisch-liechtensteinische Verhältnis im Bereich der Sozialversicherung.

Dank den vom liechtensteinischen Gesetzgeber in der Vergangenheit eigenständig vorgenommenen Verbesserungen der Rechtsstellung ausländischer Versicherter, bringt eine liechtensteinische EWR-Teilnahme nur geringfügige finanzielle Belastungen.

Nach dieser Standortbestimmung kommen wir nun zum 2. Teil und zwar zum

Zusammenwirken von Wirtschaft und Sozialer Sicherheit

Zwischen der Sozialversicherung einerseits und der Volkswirtschaft andererseits bestehen vielfache Zusammenhänge, Querverbindungen und gegenseitige Abhängigkeiten.

Auf den ersten Blick erkennbar ist die Abhängigkeit der Sozialversicherung von der Wirtschaft, indem erhebliche Geldmittel zur Finanzierung der Sozialversicherungsleistungen aus der Wirtschaft stammen. Arbeitgeber und Arbeitnehmer leisten direkt in Form von Versicherungsbeiträgen und indirekt in Form von Steuergeldern ihren unverzichtbaren Beitrag zur finanziellen Durchführbarkeit der sozialen Sicherheit.

Von allem Anfang an war die Wirtschaft massgeblich am Aufbau der Sozialversicherung beteiligt und die Beteiligung der Wirtschaft an der Finanzierung der Sozialen Sicherheit hat mit dem fortschreitenden Ausbau der Sozialwerke sukzessive zugenommen.

Während sich die Anfänge der Sozialversicherung zunächst auf einen minimalen Schutz der Lohnarbeiterschaft beschränkten, ist das Sozialversicherungswesen in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten zu einem alle Gesellschaftsschichten umfassenden Sozialwerk mit entsprechenden finanzwirtschaftlichen Verflechtungen aufgerückt.

Nicht weniger bedeutend - wenn auch vielleicht erst auf den zweiten Blick erkennbar - ist die Abhängigkeit der Wirtschaft von der Sozialen Sicherheit. Die von der Wirtschaft geleisteten Versicherungsbeiträge fliessen zum grossen Teil in Form von Versicherungsleistungen und Investitionen wieder in die Wirtschaft zurück. Die Renten und Taggelder, die von den Sozialversicherungen als Ersatz für entgehendes Erwerbseinkommen ausgerichtet werden, stellen eine erhebliche Kaufkraft dar. Auch die Investitionen, die von den Sozialversicherungen im Immobilienbereich getätigt werden, bringen Kapital in die Wirtschaft zurück. So hat beispielsweise allein die AHV-Anstalt in den vergangenen 10 Jahren ca. 30 Millionen sFr. in Immobilien bzw. in der Baubranche investiert.

Näheres zu den finanziellen Wechselwirkungen zwischen Wirtschaft und sozialer Sicherheit können Sie der beiliegenden Tabelle entnehmen. Sie enthält nur eine rudimentäre Darstellung wichtiger Eckdaten aus dem Bereich der obligatorischen Sozialversicherung. Angaben zur freiwilligen Sozialversicherung und zur ergänzenden Privatassekuranz konnten noch nicht vollständig eruiert werden. Trotz ihrer Unvollständigkeit vermag diese Tabelle aber einen Eindruck darüber zu vermitteln, wie interessant und wichtig die Erfassung sozialer und wirtschaftlicher Zusammenhänge ist.

Die Zahlenangaben auf der Tabelle stammen aus dem Jahr 1991, weil für das Jahr 1992 noch nicht alle Erhebungen abgeschlossen sind. Auf der Darstellung fehlen Angaben zur 2. Säule, weil es keine aktuellen amtlichen Erhebungen zu den Prämien, Versicherungsleistungen, Vermögen und Investitionen im Bereich der 2. Säule gibt. Die letzten Statistiken zur betrieblichen Personalvorsorge stammen aus dem Jahre 1979. Dass gerade die Zahlen zur 2. Säule sehr interessant wären, zeigt die zum Prämienvolumen vorgenommene vorsichtige Schätzung unten auf der Tabelle. Neue Erhebungen zur 2. Säule sind derzeit im Gange, so dass evtl. im kommenden Jahr diesbezügliche Angaben erhältlich sein werden.

Begnügt man sich mit den Angaben der übrigen Versicherungszweige, so stehen den von der Wirtschaft aufgebrachtten Versicherungsbeiträgen in Höhe von ca. 180 Millionen Franken die von den Sozialversicherungen an die Versicherten ausgerichteten Versicherungsleistungen in Höhe von ca. 170 Millionen Franken gegenüber, die beiden Summen halten sich in etwa die Waage.

Über alle aufgeführten Zahlen gäbe es viel zu berichten, sowohl über die niedrigste, als auch über die höchste. Wir werden sicher in der anschliessenden Diskussion detaillierter darauf zurückkommen.

Interessant sind dabei nicht nur die Gesamtsummen von Versicherungsbeiträgen und Versicherungsleistungen, sondern auch, von wem diese Beiträge entrichtet werden und wohin diese Leistungen ausgerichtet werden.

Die AHV-Anstalt hat diesbezüglich z.B. folgendes erforscht:

Es sind vor allem die ausländischen Beitragszahler, die seit über 20 Jahren überwiegend zu den Finanzierungsüberschüssen der AHV und dadurch wesentlich zur Fondsäufnung beitragen. Gemäss den letzten diesbezüglichen Erhebungen aus dem Jahre 1989 setzen sich die beitragspflichtigen Personen zu 36,9 % aus Liechtensteinern und zu 63,1 % aus Ausländern zusammen. Zum gesamten Beitragsvolumen tragen die Liechtensteiner 43,9 %, die Ausländer 56,1 % bei.

Bei den Aufwendungen für die Rentenzahlungen ergibt sich gemäss Jahresbericht der AHV-IV-FAK-Anstalten folgendes Bild:

Die AHV richtete im Jahre 1991 an 5460 Rentenbezüger Renten und Hilflosenentschädigungen in Höhe von 59,7 Millionen Franken aus. Dabei handelte es sich bei 55,3 % der Rentenbezüger um Liechtensteiner und bei 44,7 % um Ausländer.

Rund 80,3 % der Rentenzahlungen erfolgten an Rentenbezüger mit Wohnsitz in Liechtenstein (ca. 48 Millionen sFr.). Rund 19,7 % der Rentenzahlungen erfolgten an Rentenbezüger mit Wohnsitz im Ausland (ca. 11,7 Millionen sFr.)

Von den letztgenannten 19,7 % gingen 19,2 % in die bisherigen Abkommenspartnerstaaten (Schweiz, Österreich, Deutschland, Italien). Lediglich 0,5 % der Leistungen ging in die bisherigen Nichtabkommensländer.

Die Betriebsrechnung der AHV hat 1991 mit einem Einnahmenüberschuss von 85,8 Millionen Franken abgeschlossen, die dem AHV-Fonds zugewiesen wurden. Dem AHV-Fonds, dessen stattliche Höhe ebenfalls auf der vorherigen Tabelle ausgewiesen ist, kommt die Aufgabe zu, längerfristig die Ansprüche aller Versicherten si-

cherzustellen. Die wertsichernde Verwaltung des AHV-Fonds ist die Aufgabe eines speziell damit beauftragten Anlagefachausschusses. Die hier anwesenden Anlage-Experten der AHV sind ebenfalls gebeten, sich aktiv an der nachfolgenden Diskussion zu beteiligen.

Interessant sind auch die Erhebungen der AHV-Anstalt darüber, wie hoch die Beitragsvolumen der einzelnen Wirtschaftssektoren bzw. Berufsgruppen sind. Doch wie bereits eingangs festgehalten, können nicht alle diese finanziellen Aspekte heute abend detailliert aufgezeigt werden.

Neben der finanziellen bzw. quantitativen Abhängigkeit besteht zwischen der Wirtschaft und der Sozialversicherung aber auch eine Art qualitativer Abhängigkeit. Die Sozialversicherung ist auch in unserem Land aus den Erfahrungen und Bedürfnissen der am Wirtschaftsprozess aktiv Beteiligten entstanden. Und immer wieder sind in der Geschichte der liechtensteinischen Sozialversicherung qualitative Verbesserungen der Sozialwerke auf entsprechende Vorstösse aus der Wirtschaft zurückzuführen.

Wie Dr. Hilmar Hoch in seiner Dissertation über die Geschichte der liechtensteinischen Sozialversicherung eindrücklich aufgezeigt hat, gibt es zur Entstehung der Sozialversicherung in unserem Land folgende Besonderheit festzuhalten: "Der politische Kampf für den Auf- und Ausbau der Sozialversicherungs-gesetzgebung ist in allen Industriestaaten primär durch die Arbeiterbewegung geführt worden. In bezug auf die Anfänge der liechtensteinischen Sozialversicherung fällt indessen auf, dass die ersten Kranken- und Unfallversicherungseinrichtungen ohne gesetzliche Vorschriften allein auf behördliche und unternehmerische Initiative entstanden. Tatsächlich gab es in Liechtenstein im Gegensatz zum Ausland erst seit den frühen 20er Jahren

eine offizielle Arbeiterorganisation. Der liechtensteinische Arbeiterverband engagierte sich dann allerdings" ebenfalls "stark für den Ausbau der Sozialversicherungsgesetzgebung." (Dr. Hilmar Hoch, "Geschichte des Liechtensteinischen Sozialversicherungsrechts", S. 248, 1991, herausgegeben von der Liechtensteinischen Alters- und Hinterlassenenversicherung)

Auch im qualitativen Bereich ist die Abhängigkeit zwischen Sozialversicherung und Wirtschaft eine gegenseitige. Es ist und war der liechtensteinischen Wirtschaft bei ihren Bemühungen um soziale Verbesserungen jeweils sicher bewusst, dass die Attraktivität des Arbeitsortes Liechtenstein ganz wesentlich mit einem gut ausgebauten Sozialnetz und mit sozialem Frieden zusammenhängt. Bei ihrem Einsatz für soziale Verbesserungen handelte die Wirtschaft auch in ihrem ureigenen Interesse.

Wenn diese gegenseitige Abhängigkeit von Wirtschaft und Sozialer Sicherheit nicht anerkannt wird, kann es zu Konflikten kommen. Auch dafür gibt es Beispiele in der liechtensteinischen Geschichte: gerade die Einführung der AHV - unseres wichtigsten Sozialwerkes - ist auch von einzelnen Kreisen aus der Wirtschaft hart bekämpft worden. Heute - am Vorabend ihres 40-jährigen Bestehens - gibt es wohl niemanden mehr, der die Einführung der AHV rückgängig machen wollte.

Ich möchte hier den zweiten Teil beenden und dabei aus einem Buch von Walter Hess mit dem Titel "Ökonomische Aspekte der Sozialen Sicherheit" folgende Schlüsse zitieren:

"Eine Politik der Sozialen Sicherung, welche nicht auch die wirtschaftlichen Aspekte in ihre Betrachtungen einbezieht, ist angesichts der heutigen und vor allem der künftigen Dimensionen des Sozialhaushaltes ebenso verfehlt wie eine Wirtschaftspoli-

tik, die sich Überlegungen verschliesst, wie soziale Sicherheit und soziale Gerechtigkeit möglichst umfassend fortentwickelt werden können. Der wirtschaftliche und der soziale Erkenntnisbereich müssen demnach einer Integration zugeführt werden; in beider Hinsicht geht es gleichsam um Teilaspekte ein- und derselben Sache, nämlich um das Gemeinwohl, welches zu erhalten und zu verbessern oberstes Ziel aller Bemühungen sein sollte." (Walter Hess, "Ökonomische Aspekte der Sozialen Sicherheit", S. 38, Verlag Paul Haupt, Bern und Stuttgart, 1975)

Im abschliessenden dritten Teil soll es darum gehen, Impulse zu vermitteln, wie das notwendige Zusammenwirken von Wirtschafts- und Sozialpolitik in Liechtenstein vertieft werden kann:

Perspektiven für das Zusammenwirken von Wirtschafts- und Sozialpolitik

Zunächst scheint es mir wichtig, die bisherigen Erkenntnisse über die Finanzlage der liechtensteinischen Sozialversicherung zu vertiefen. Erst ein vollständiges Bild ermöglicht es, eine internationale Standortbestimmung der liechtensteinischen Sozialversicherung vorzunehmen.

Bislang werden die Jahresberichte und Statistiken über die einzelnen Sozialversicherungszweige getrennt erstellt, sie sind teilweise unterschiedlich aufgebaut und enthalten in erster Linie Zahlen. Leser, die mit der Materie nicht vertraut sind, tun sich mit solchen Berichten schwer. Vielleicht wäre es möglich, eine Gesamtdarstellung über die Finanzlage der liechtensteinischen Sozialversicherung zu erarbeiten, die mit möglichst übersichtlichen Darstellungen und erklärenden Texten einen bes-

seren Einblick vermitteln könnte. Die Finanzlage der liechtensteinischen Sozialversicherung soll für die Öffentlichkeit transparenter und besser verständlich werden.

Überhaupt sollte die Öffentlichkeit über sozialversicherungsrechtliche Themen besser informiert werden. Über zentrale Aspekte, wie z.B. Versicherungspflichten und Rentenansprüche, herrscht teilweise eine grosse Unkenntnis. Viele scheuen eine nähere Befassung mit sozialversicherungsrechtlichen Fragen, weil ihnen die Materie viel zu kompliziert erscheint. Von den amtlichen Stellen sollten möglichst gut verständliche Merkblätter zu allen Zweigen der Sozialversicherung erarbeitet werden. Spätestens in den Abschlussklassen der liechtensteinischen Schulen müssten auch Grundkenntnisse über alle Zweige der Sozialversicherung vermittelt werden. Schliesslich ist die Sozialversicherung durch ihre obligatorische Ausgestaltung ein Bereich, mit dem jeder in diesem Land zu tun bekommt.

Wichtig scheint mir auch, dass zwischen Wirtschaftsvertretern und den Vertretern der Sozialversicherungsträger ein regelmässiger Dialog stattfindet. Es sollte eine ständige Erfahrungsgruppe gebildet werden, in der Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Vertreter der einzelnen Sozialversicherungszweige Probleme erörtern und gemeinsam Lösungsvorschläge erarbeiten. Das soziale Netz ist in Liechtenstein gut ausgebaut, doch gibt es noch immer Überschneidungen und Lücken im Nebeneinander der Versicherungszweige, die durch eine bessere Verständigung unter den Betroffenen früher erkannt und behoben werden könnten. Sozialpolitische Neuerungen könnten in diesem Gremium auf einer breiteren Basis vorberaten werden, so könnten beispielsweise Vernehmlassungsunterlagen zu sozialversicherungsrechtlichen Traktanden in dieser Erfa-Gruppe gemeinsam erörtert werden.

Es ist notwendig, dass die einzelnen Zweige der Sozialversicherung besser koordiniert werden, um sowohl Doppelversicherungen als auch Versicherungslücken zu vermeiden. Als eine längerfristige Perspektive möchte ich in diesem Zusammenhang die Schaffung einer liechtensteinischen Sozialversicherungsanstalt zur Diskussion stellen. Das liechtensteinische Sozialversicherungsrecht könnte meines Erachtens durch Schaffung einer Sozialversicherungsanstalt, die alle Zweige der Sozialversicherung zu betreuen hätte, effizienter organisiert werden. Dabei könnten die Kranken- und Unfallversicherung sowie die betriebliche Personalvorsorge durchaus weiterhin von privatrechtlichen Versicherungsgesellschaften durchgeführt werden. Die Idee einer Sozialversicherungsanstalt ist nicht im Sinne eines Monopols bzgl. Durchführung sämtlicher Versicherungszweige zu verstehen. Zu vereinheitlichen wären aber vor allem: die Kontrolle und Aufsicht über die Erfassung der Versicherten, der Rechtsschutz für die Versicherten, die Kontrolle bzgl. Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich Versicherungsleistungen, die Überprüfung der Beitrags- und Finanzierungsfragen der einzelnen Träger und Versicherungsgesellschaften etc.. Bemühungen um eine bessere Koordination und effizientere Organisation der Sozialversicherung sind übrigens in der Schweiz bereits seit einigen Jahren im Gange. Die Idee einer Sozialversicherungsanstalt ist auch in Liechtenstein nicht neu: Bereits im Jahre 1922 hat Dr. Hermann Renfer in seinem Gutachten "Über die Durchführung der Sozialversicherung im Fürstentum Liechtenstein" diese Idee vertreten. Es würde sich meiner Meinung nach lohnen, im Interesse aller Beteiligten ausführlich über diese Materie zu diskutieren und dann gegebenenfalls ernsthaft an der Verwirklichung dieses Konzepts zu arbeiten.

(Die nachfolgenden Tabellen wurden unter Mitwirkung von Herrn lic. rer. pol. Gerhard Biedermann, Direktor der AHV-IV-FAK-Anstalten, und Herrn Mario Gassner, im Amt für Volkswirtschaft zuständig für die Bereiche Kranken- und Unfallversicherung sowie betriebliche Personalvorsorge, erstellt. Die Zahlenangaben sind gerundet und entstammen den Jahresberichten der jeweiligen Versicherungszweige.)

16.06.1993 ChG

FINANZLAGE DER OBLIGATORISCHEN SOZIALVERSICHERUNGEN IN FL

1991	EINNAHMEN			AUSGABEN	VERMÖGEN
Versicherungszweig	Wirtschaft (Beiträge / Prämien)	Staats- beiträge	Kapital- erträge / Zinsen	Versicherungs- leistungen	Fonds / Anlagen
KV Krankenversicherung (obligatorische Pflege- und Taggeldversicherung)	39.3 Mio.	15.0 Mio.	1.4 Mio.	52.4 Mio.	22.3 Mio.*
ALV Arbeitslosenversicherung	4.4 Mio.	0.8 Mio.	3.8 Mio.	1.7 Mio.	66.2 Mio.
UV Unfallversicherung (BU/NBU)	10.8 Mio.	2.7 Mio.	2.6 Mio.	15.3 Mio.	6.8 Mio.
AHV Alters- und Hinterlassenenversicherung	88.5 Mio.	11.8 Mio.	45.0 Mio.	59.4 Mio.	783.4 Mio.
IV Invalidenversicherung	8.9 Mio.	6.8 Mio.	---	15.8 Mio.	---
FAK Familienausgleichskasse	29.1 Mio.	0.2 Mio.	3.2 Mio.	25.7 Mio.	65.0 Mio.

Zwischentotal 181.0 Mio. 37.3 Mio. 56.0 Mio. 170.3 Mio.

Betriebliche Personalvorsorge "2. Säule"	110 Mio. ^{**}	---	?	?	?
---	------------------------	-----	---	---	---

* Hochrechnung des Anlagevermögens

** Die Angabe zur 2. Säule ist nur geschätzt, nachdem es diesbezüglich keine amtlichen Erhebungen gibt.

Beitragspflichtige Personen und Rentenzahlungen AHV nach In-
und Ausland 1991

1. Beitragspflichtige Personen:

36,9 % Liechtensteiner
63,1 % Ausländer

Beitrag zum gesamten Beitragsvolumen:

43,9 % Liechtensteiner
56,1 % Ausländer

2. Rentenbezüger:

55,3 % Liechtensteiner
44,7 % Ausländer

Rentenauszahlungen:

80,3 % in Liechtenstein
19,7 % ins Ausland